



GEMEINDE  
KOBLENZ

FINANZIERUNGS- UND  
FÖRDER *REGLEMENT*

# Finanzierungs- und Förderreglement 2023

## Herausgeber

Gemeinderat Koblenz

## Energiekommission

Vorsitz Energiekommission:

Markus Eschbach

Energiekommission:

Peter Nyffenegger

Hans-Rudolf Schlegel

Martin Sennhauser (Energie Sennhauser)

Iwan Jerjen



## Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen .....	3
2. Äufnung der finanziellen Mittel zur Umsetzung des Energieleitbildes .....	3
3. Verwendung der Mittel .....	4
3.1. Private Gebäude, Gewerbe und Industrie.....	4
3.2. Mobilität .....	4
3.3. Projekte zur Umsetzung des Energieleitbildes.....	4
3.4. Öffentlichkeitsarbeit.....	5
4. Schlussbestimmung.....	5



*Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Koblenz gestützt auf § 20 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978*

*beschliesst:*

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Gegenstand**

Dieses Reglement regelt, basierend auf dem Energieleitbild 2023

- die Äufnung der finanziellen Mittel zur Umsetzung des Energieleitbildes,
- die Verwendung dieser Mittel im Sinne des Energieleitbildes.

### **1.2 Zuständigkeit**

Die Zuständigkeiten werden wie folgt festgelegt:

- über dieses Reglement beschliesst die Gemeindeversammlung
- auf Grund dieses Reglements erlässt der Gemeinderat eine Förderverordnung nach Konsultation der Energiekommission.
- der Gemeinderat hat die Kompetenz, nach Konsultation der Energiekommission, auf Antrag spezielle Projekte zu fördern, die dem Sinn des Energieleitbildes und dieses Finanzierungs- und Förderreglementes entsprechen.
- die Finanzverwaltung der Gemeinde führt Buch über die zweckgebundenen finanziellen Mittel gemäss diesem Reglement.

## **2. Äufnung der finanziellen Mittel zur Umsetzung des Energieleitbildes**

Die Mittel werden wie folgt bereitgestellt:

- mit zwei Dritteln des Ertrags aus dem Verkauf vom ökologischen Mehrwert gemeindeeigener Energieerzeugungsanlagen,
- mit den Konzessionsabgaben des Vorjahres der AEW Energie AG bei nachgewiesenem Bedarf.



### 3. Verwendung der Mittel

Folgende Arten von Projekten und Massnahmen können von Förderbeiträgen profitieren:

#### 3.1. Private Gebäude, Gewerbe und Industrie

Die Gemeinde kann bei fossil und direkt-elektrisch beheizten Gebäuden die Umstellung auf folgende Heizanlagen fördern, welche erneuerbare Energien nutzen:

- (1) Wärmepumpen
- (2) Holzheizungen
- (3) Solarthermische Anlagen
- (4) Abwärme
- (5) oder den Anschluss an oben genannte Anlagen über einen Wärmeverbund

Die Gemeinde kann die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen fördern:

- (6) Photovoltaik
- (7) Brennstoffzellen
- (8) Windanlagen
- (9) Kleinwasserkraftanlagen

Die Gemeinde kann die Strom- und Wärmespeicherung fördern:

- (10) Speicherung von Elektrizität (z.B. Batterien)
- (11) Wärmespeicher (z.B. «thermische» Batterien)
- (12) andere Energiespeicher

#### 3.2. Mobilität

Die Gemeinde kann sinnvolle Infrastrukturen für eine CO<sub>2</sub>-neutrale Mobilität fördern:

- (13) öffentliche Ladestationen
- (14) öffentliches und halböffentliches E-Car-Sharing
- (15) öffentliche und halböffentliche E-Bike-Infrastruktur

#### 3.3. Projekte zur Umsetzung des Energieleitbildes

Die Gemeinde kann Beiträge für die Anschubfinanzierung und die Entwicklung von Projekten im Sinne des Energieleitbildes sprechen, wie zum Beispiel:

- Erstellen eines Energierichtplans,
- Aufbau einer Energiebuchhaltung,
- Zertifizierung als Energiestadt,
- Entwicklung eines Wärmeverbundes,
- Teilnahme an regionalen Projekten und Organisationen,



Übersteigen die gesprochenen Beiträge die im entsprechenden Jahr zur Verfügung stehenden Finanzen, dann können diese in der Reihe des zeitlichen Eingangs der Anträge auch in nachfolgenden Jahren ausbezahlt werden.

### **3.4. Öffentlichkeitsarbeit**

Die Gemeinde fördert Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Bevölkerung in Energiebelangen , wie zum Beispiel:

- Anlässe wie Energietag, Tag der offenen Tür, etc.
- Medienmitteilungen,
- Informationsanlässe,
- Schulprojekte,
- Bekanntmachung von beispielhaften Projekten.

## **4. Schlussbestimmung**

Das vorliegende Finanzierungs- und Förderreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023 genehmigt und tritt per 1. August 2023 in Kraft.